

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Haltung eines gemeinschaftlichen Scharfschützeninstruktors verständigen würden.

Dieses scheinen mir die wesentlichsten Mittel, den gerügten Gebrechen abzuheben. Es versteht sich von selbst, daß durch gute Benutzung der dargebotenen Lernmittel und eifrige Pflichterfüllung auch die Untergebenen ihr Möglichstes beitragen müssen, denn nur dadurch wird das Wohl des Ganzen befördert, daß sich beide Theile mit einander eifern unterstützen.

Indem ich hiemit schließe und dieß Wenige meinen Waffengenossen empfehle, wird es mir angenehm sein, die Zeit der Leser nicht unverdient in Anspruch genommen zu haben.

Zürich.

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz.

II. Unterricht der Truppen im Kanton St. Gallen.

Sogleich nach der Eintheilung soll für den Unterricht, die Bewaffnung und Ausrüstung der neu aufgerufenen Mannschaft und für ihre Uniformirung bei dem Eintritt in die Kompagnie gesorgt werden.

Die Rekruten der Infanterie und der Scharfschützen sollen von den Instruktoren das Frühjahr und den Sommer hindurch in der Soldaten- und Pelotonschule, in Behandlung und Reinigung der Ausrüstungsgegenstände, im innern und Wachdienste, und besonders in Besorgung des Gewehrs, die Jäger auch im leichten Dienste vollständig unterrichtet werden.

Der Unterricht der Rekruten soll in kleinen Abtheilungen vorgenommen werden. Die Bezirkskommandanten haben, mit Rücksicht auf Dertlichkeit, dafür zu sorgen, daß die Rekruten so wenig als möglich ihren gewöhnlichen Arbeiten entzogen werden.

Zum Pelotonsunterricht sollen die jüngst ernannten Unterlieutenants beigezogen werden.

Die Militärkommission wird die Instruktion der Rekruten für den ganzen Kanton bestimmen, und sich über Anordnung und Vollzug des Unterrichts Bericht ertheilen lassen.

Jeder Rekrut ist pflichtig an dem allgemeinen Unterrichte der Rekruten Theil zu nehmen, und kann sich demselben durch Privatunterricht nicht entziehen.

Der Hauptmann jeder Kompagnie wird die seiner

Kompagnie zugetheilten Rekruten in allen Theilen des Unterrichts prüfen, und wenn er dieselben tüchtig findet, in seine Kompagnie aufnehmen oder aber dem Instruktor wieder zurückgeben, entweder alle oder theilweise. Rekruten, die noch nicht vollständig ausgerüstet oder noch nicht gehörig unterrichtet sind, haben die Herbstinstruktion der übrigen Truppen mitzumachen, dürfen aber die große Uniform nicht tragen.

Einige Wochen vor den Herbstübungen soll alljährlich in jedem Bezirke quartierweise eine Inspektion des ersten Bundesauszuges, der Bundesreserve und des Landwehrauszuges statt finden.

Diese Inspektion hat zum Zwecke:

- 1) Bei dem ersten Bundesauszuge und der Bundesreserve das Mangelbare an der Ausrüstung zu untersuchen und dasselbe bis zur Herbstübung ergänzen zu lassen.
- 2) Den Uebertritt der ältesten Mannschaft nach dem Jahrgange in den Landwehrauszug und aus demselben in die Landwehr vorzunehmen.

Außer dieser Inspektion soll das Jahr hindurch keine gehalten werden, mit Ausnahme für diejenigen, welche ihre Ausrüstung nicht in Ordnung haben, und die wiederholt aufgefordert werden sollen.

Die Infanterie und die Scharfschützen des ersten Bundesauszuges und der Bundesreserve sollen alljährlich im Gebiete ihres Militärbezirks zum Unterrichte zusammengezogen werden.

Die Militärkommission wird diese Instruktion in jedem Bezirk je nach den besondern Verhältnissen desselben auf eine Zeit verlegen, in der die Mannschaft am wenigsten in ihren Geschäften zu veräumen hat.

Die Dauer dieser Instruktion ist von 6 Tagen. Es sollen aber von den Gemeinen nur 6 Jahrgänge, nämlich die Mannschaft vom angetretenen 20ten bis vollendeten 25ten Jahre dazu einberufen werden.

Sämmtliche Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und die Spielleute werden aber schon 4 Tage vorher zu einer Vorübung einberufen.

Ältere Militärpflichtige, die wegen Abwesenheit oder Unpäßlichkeit u. s. w. noch keine Instruktion mitgemacht haben, sollen die Rekruteninstruktion nachholen, und zu der nächsten Herbstübung auch einberufen werden.

Zu diesen Herbstübungen wird in jedem Bezirk das zu einem Bataillon gehörige Personale des großen Stabs und vom kleinen Stab der Adjutant-Unteroffizier, der Stabsfourier, der Tambourmajor und die Büchsen- und Schmiede einberufen.

Der Bataillonschef des Bezirksbataillons leitet die ganze Instruktion des Bataillons, und ist pflichtig mit Hülfe seiner Offiziere für vollständige Ausbildung der Truppen in allen Theilen zu sorgen.

Der Unterricht in der Soldaten- und Pelotonschule, im innern und in dem Wachtdienste soll vorzüglich in der Gemeinde, wo die Kompagnie kantonirt ist, unter Aufsicht erteilt werden. Zur Bataillonschule und zum Felddienste werden die Kompagnien zusammengezogen, und ebensowohl auf coupirtem Terrain als auf dem Exerzierplatze zu manövriren geübt.

Außer den in den Art. 117 und 120 angegebenen Fällen dürfen das ganze Jahr hindurch keine Zusammenzüge der Infanterie statt finden. Verlängerung oder Vermehrung der Instruktion darf nur vom Großen Rathe bewilligt werden.

Sämmtliche Mannschaft, ohne Ausnahme, wird bei den Bürgern einquartiert, erhält aber keine Besoldung während der Instruktion.

Die Bürger erhalten für diese Einquartierung keine Entschädigung vom Staate. Hingegen wird eine künftige geistliche Verfügung die Ausgleichungsart in den Gemeinden selbst bestimmen.

Die Scharfschützen sollen den Sommer hindurch wenigstens 8 Schießübungen halten.

Jedem Scharfschützen soll alljährlich zu den Übungen im Zielschießen 1 fl. vom Staate gegeben werden.

Jedes Quartier ist pflichtig, eine Schießstatt von 200 bis 400 Schritt Schußweite, nach Ausmittlung des Bezirkskommandanten, für die Scharfschützen unentgeltlich anzuweisen.

Die Rekruten der Kavallerie werden vor ihrem Eintritt in die Kompagnie einmal auf einen Unterrichtscurs von 3 Wochen am Hauptorte zusammengezogen. Dabei erhalten sie vom Staate Verpflegung und Pferderationen, und die zum Unterrichte nöthigen Offiziere und Unteroffiziere nach ihrem Grad den halben eidgenössischen Sold.

Die Kavalleristen des ersten Bundesauszuges werden alle Jahre einmal 6 Tage auf Kosten des Staates und 2 Tage ohne Kosten des Staats kompagnienweise zusammengezogen. Sie erhalten bei diesen Zusammenzügen für 6 Tage die Verpflegung und Futterationen vom Staate, aber keine Besoldung.

Die Rekruten der Artillerie haben in ihren Bezirken die Rekruteninstruktion der Infanterie mitzumachen. Ueberdies sind dieselben alle 2 Jahre vor der Artillerieinstruktion auf 14 Tage zu einer Rekruten-

instruktion zusammenzuziehen. Sie erhalten Verpflegung vom Staate, aber keine Besoldung. Die dazu erforderlichen Instruktoren erhalten zu der Verpflegung die Hälfte des eidgenössischen Soldes.

Die Artilleriekompagnien werden von 2 zu 2 Jahren auf 3 Wochen zusammengezogen, und zwar Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwerker von beiden Kompagnien, von den Gemeinden aber nur die Kompagnie, die nach der Reihenfolge auf dem Pifet steht. Sie erhalten Verpflegung, und die Offiziere, die beritten sein müssen, auch Futterationen vom Staate, aber keine Besoldung.

Die jüngere Mannschaft des Artillerietrains mit Offizieren und Unteroffizieren wird, insoweit sie zur halben Bespannung nöthig ist, zu der 2jährigen Artillerieinstruktion auf wenigstens 10 Tage beigezogen nach gleichen Bestimmungen wie die Artillerie.

Unmittelbar nach der Herbstinstruktion der Infanterie wird die Mannschaft zum Zielschießen kompagnienweise auf einen Tag einberufen.

Zum Zielschießen erhält jeder Infanterist 6 scharfe Patronen vom Staate.

Die eidgenössischen Inspektionen sollen ebenfalls nur bezirksweise, und zwar in der Regel anstatt der Herbstmusterung, sogleich nach der Herbstübung gehalten werden.

Die Scharfschützen, die Kavallerie, die Artillerie und der Train sollen aber zu diesen Inspektionen kompagnienweise zusammengezogen werden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Bern. Ein Kreisschreiben vom Dezember theilt den Kommissionsbericht über die Organisation der Rechtspflege und die Prozeßform im eidgenössischen Heere, sammt dem Entwurfe dieser beiden Abtheilungen des Militärstrafgesetzbuches, mit. Dasselbe zerfällt in ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten, wovon ersteres Hr. Kasimir Pfyster, das zweite Hr. Chambrier zum Verfasser hat. Die Majorität hat sich unbedingt für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Strafrechtsverfahren ausgesprochen und sucht frühere Bedenken und Einwendungen zu widerlegen; die Minderheit schließt sich für Vor- und Spezialuntersuchung wesentlich an das alte Prozeßverfahren an.

(Allg. Milit. Zeitung in Darmstadt.)

Die gleiche Zeitschrift bringt uns schon im Novemberhefte die Nachricht, daß nun die revidirte eid-